



Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Hinweise zur Datenverarbeitung zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

Amt Breitenburg
Die Amtsvorsteherin
Osterholz 5
25524 Breitenburg
Deutschland
Telefon: 04828/9900
Fax: 04828/99099
E-Mail: info@amt-breitenburg.de

Interner Datenschutzbeauftragter
Amt Kellinghusen
Michaela Kinzel
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Deutschland
Telefon: 0482239126
E-Mail: datenschutz@amt-kellinghusen.de



Verantwortlichkeiten

Amt Breitenburg

Die Amtsvorsteherin

Osterholz 5

25524 Breitenburg

Deutschland

Telefon: 04828/9900

Fax: 04828/99099

E-Mail: info@amt-breitenburg.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Michaela Kinzel

Hauptstraße 14

25548 Kellinghusen

Telefon: 04822-39 126

E-Mail: datenschutz@amt-kellinghusen.de

Kurzbeschreibung

Wir kommen der Informationspflicht gem. Art. 13,14 DSGVO mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Ihre notwendigen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben werden mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken verarbeitet.

Datenschutzinformation für Antragsteller/innen für Haushaltsangehörige im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)

Zweck der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehören die Prüfung, ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.

- die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.
- Es soll sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten



Rechtsgrundlage

Die Daten werden auf den folgenden Rechtsgrundlagen erhoben

- Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO
- Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO
- § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH)
- § 12 Abs. 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH)
- § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG
- § 8 Abs. 5 SHWoFG
- § 6 SHWoFG-DVO

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG-SH) verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde. Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten (Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 SHWoFG-DVO (Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG-SH.

Datenquellen

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

Datenkategorien

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind.

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörigen
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, alleinerziehend, Schwerbehinderung)



Regelfristen für die Löschung

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Wir verzichten bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten auf eine automatische Entscheidungsfindung oder ein Profiling.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftsersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie grundsätzlich noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme. Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

Recht auf Widerruf

Wenn Sie in eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Recht auf Auskunft

Betroffene haben nach Art. 15 DSGVO das Recht, vom Verarbeiter Auskunft über die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.



Recht auf Berichtigung

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung gemäß Art.16 DSGVO, das heißt, Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten auch mittels einer ergänzenden Erklärung zu verlangen.

Recht auf Löschung

Betroffene haben nach Art. 17 DSGVO das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Betroffene können gemäß Art.18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Betroffene können gemäß Art. 21 DSGVO der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen, es sei denn, der Verantwortliche kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Art. 20 DSGVO besteht bei bestimmten Verarbeitungen ein Anspruch auf Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Dieses betrifft auch Daten, die auf Basis Ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder Vertragserfüllung erhoben wurden.

Sie können eine Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen.

Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Wenn Sie hiervon Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte persönlich, per Email oder schriftlich an die verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung und/oder an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n der verantwortlichen Stelle.



Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Wenn Betroffene der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, können sie sich gem. Art. 38 Abs. 4 DSGVO an die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n der verantwortlichen Stelle der Datenverarbeitung oder nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Marit Hansen

Postfach 71 16

24171 Kiel

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Telefon: 04 31/988-12 00

Telefax: 04 31/988-12 23

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Homepage:

<https://www.datenschutzzentrum.de/>